

**Satzung  
des Translationsforschungsbereichs  
der Charité – Universitätsmedizin Berlin  
(TFB-Satzung)<sup>1</sup>**

konsolidierte Lesefassung  
Stand: 5. Mai 2021<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vollzitat:

„TFB-Satzung vom 5. März 2021 (AMB S. 2120), die durch Satzung vom 4. Mai 2021 (AMB S. 2134) geändert worden ist“

<sup>2</sup> Diese Lesefassung berücksichtigt:

- die Satzung vom 5. März 2021 (AMB Nr. 258, S. 2120)
- die Änderungssatzung vom 4. Mai 2021 (AMB Nr. 263, S. 2134)

## Inhaltsübersicht

§ 1	Name des Translationsforschungsbereichs
§ 2	Organisation
§ 3	Verwaltungsrat
§ 4	Direktorium
§ 5	Erweitertes Direktorium
§ 6	Wissenschaftlicher Beirat
§ 7	Leitung und Geschäftsführung der Sektionen und Forschungseinheiten
§ 8	Budgetzuweisung und -kontrolle
§ 9	Zentrale Verwaltungsbereiche
§ 10	Besondere Zugehörigkeit
§ 11	Strategisches Forschungsprogramm und jährliche Umsetzungspläne
§ 12	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
§ 13	Inkrafttreten

### § 1

#### Name des Translationsforschungsbereichs

Der Name des Translationsforschungsbereichs im Rechtsverkehr lautet „Berliner Institut für Gesundheitsforschung in der Charité“, englisch „Berlin Institute of Health at Charité“. Die Abkürzung lautet einheitlich „BIH“.

### § 2

#### Organisation

(1) Der Translationsforschungsbereich gliedert sich in Forschungseinheiten, die durch Beschluss des Direktoriums mit Zustimmung des Verwaltungsrats grundsätzlich in Sektionen zusammengeführt werden. Die Sektionen und Forschungseinheiten sind rechtlich unselbständige Einrichtungen des Translationsforschungsbereichs mit Ergebnisverantwortung. Die Aufsicht über die Sektionen und Forschungseinheiten wird vom Direktorium ausgeübt. Es kann Einzelweisungen erteilen und allgemeine Richtlinien erlassen.

(2) Das Direktorium kann weitere, neben den Sektionen stehende Gliederungen und Forschungsplattformen schaffen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Nähere Regelungen zur Organisation der einzelnen Einheiten des Translationsforschungsbereichs, einschließlich der Zuordnung des Personals, werden im strategischen Forschungsprogramm getroffen.

(4) Das Direktorium gewährleistet, dass die den einzelnen Forschungseinheiten obliegenden Aufgaben erfüllt werden können.

### § 3

#### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat wird von dem oder der Vorsitzenden oder in seinem oder ihrem Auftrag durch das Direktorium in der Regel zweimal im Kalenderjahr einberufen. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats oder auf Verlangen des Direktoriums ist der Verwaltungsrat einzuberufen.

(2) Das Direktorium nimmt mit Rede und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern

der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Unbeschadet des § 20 Absatz 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes kann der Verwaltungsrat Gäste zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen.

(3) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden. An den Ausschüssen können auch Vertreterinnen und Vertreter der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und des für Forschung zuständigen Bundesministeriums teilnehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

(4) Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften widerruflich allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen, soweit er selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat.

(5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten genügt statt der Zustimmung des Verwaltungsrats zu nach den Vorgaben des Berliner Universitätsmedizingesetzes und dieser Satzung oder auf Grund von Beschlüssen des Verwaltungsrats zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften die Einwilligung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden in Textform. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sind von der oder dem Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der Verwaltungsrat kann vom Direktorium jederzeit Auskünfte verlangen und hierzu insbesondere die Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. Er kann mit der Prüfung auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(7) Willenserklärungen des Verwaltungsrats werden in dessen Namen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden abgegeben. Willenserklärungen gegenüber dem Verwaltungsrat werden durch sie oder ihn entgegengenommen.

### § 4

#### Direktorium

(1) Zu den zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften im Sinne des § 23 Absatz 5 Nummer 9 des Berliner Universitätsmedizingesetzes gehören insbesondere:

1. die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen,
2. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie wesentliche Änderungen der hiervon betroffenen gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse,
3. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
4. der Abschluss, die Verlängerung und die Beendigung von Initiativen und Partnerschaften, die von gesamtstrategischer Bedeutung sind,
5. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung sowie der Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der Streitwert, der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen den vom Verwaltungsrat jeweils festzulegenden Betrag übersteigt,
6. unbeschadet des § 21 Absatz 4 des Berliner Universitätsmedizingesetzes wesentliche Geschäfte des Translationsforschungsbereichs mit Mitgliedern von

dessen Organen und Gremien sowie diesen persönlich nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen,

7. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, sofern im Einzelfall die vom Verwaltungsrat festzulegende Wertgrenze für die Miete oder den Pachtzins überschritten wird,
8. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die hinsichtlich ihres Werts oder ihrer Dauer die vom Verwaltungsrat für bestimmte Arten von Geschäften festzulegenden Grenzen übersteigen.

Der Verwaltungsrat legt die Maßgaben nach Satz 1 Nummer 5, 7 und 8 in der letzten Sitzung eines Geschäftsjahres für das jeweils folgende Geschäftsjahr fest.

(2) Unbeschadet der Vorgaben des Berliner Universitätsmedizingesetzes informiert das Direktorium den Verwaltungsrat und das Erweiterte Direktorium regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für deren jeweilige Aufgabenwahrnehmung relevanten Fragen. Die Information soll so erfolgen, dass vor Vornahme von Geschäften Gelegenheit zur Stellungnahme bleibt. § 22 der Charité-Grundsatzung ist zu beachten.

(3) Das für den Translationsforschungsbereich zuständige Vorstandsmitglied kann einzelne Personen zur Vertretung bevollmächtigen und entsprechende Zeichnungsbefugnisse einräumen. Die Vollmacht und die Zeichnungsbefugnisse können jederzeit widerrufen, veränderten Wertgrenzen angepasst oder eingeschränkt werden.

(4) Das Direktorium kann Gäste zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen.

#### **§ 5 Erweitertes Direktorium**

(1) Von den vier zu wählenden Mitgliedern des Erweiterten Direktoriums nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes werden durch das gesamte hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal des Translationsforschungsbereichs gewählt:

1. zwei aus dem Kreis der diesem zugehörigen weiblichen Personen,
2. zwei aus dem Kreis der diesem zugehörigen männlichen Personen.

Gewählt wird mit jeweils einer Stimme je Sitz nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Die Wählbarkeit in das Erweiterte Direktorium ruht für die Dauer der Mitgliedschaft im Fakultätsrat, in der Personalvertretung und in der Fakultätsleitung. Gewählte Mitglieder können einmal erneut gewählt werden. Ergänzend findet die Wahlordnung vom 21. Februar 2006 (AMB Nr. 001), die zuletzt durch Ordnung vom 21. Januar 2020 (AMB S. 1958) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Auskunftersuchen des Erweiterten Direktoriums gegenüber dem Direktorium sind regelmäßig binnen einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen unverzüglich in angemessenem Umfang zu beantworten. Stellungnahmen des Erweiterten Direktoriums zu konkreten Beschlussgegenständen des Direktoriums sind rechtzeitig, regelmäßig mindestens eine Woche vor der Behandlung des betroffenen Gegenstands zu übermitteln. Beschluss-

reife Anträge des Erweiterten Direktoriums sind spätestens in der übernächsten Sitzung des Direktoriums zu behandeln; über das Ergebnis ist das Erweiterte Direktorium unverzüglich zu informieren. Schriftverkehr erfolgt elektronisch.

(3) Das Erweiterte Direktorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Es wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und wird außer in den gesetzlich bestimmten Fällen auf Antrag des Direktoriums sowie auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder einberufen. Näheres regelt die von ihm mit Zustimmung des Verwaltungsrats zu beschließende Geschäftsordnung.

(4) Die Sektionsleitungen nach § 7 Absatz 1 können an den Sitzungen des Erweiterten Direktoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Ferner kann das Erweiterte Direktorium die stimmberechtigten Mitglieder des Direktoriums und weitere Gäste zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen.

#### **§ 6 Wissenschaftlicher Beirat**

Der Wissenschaftliche Beirat wird außer in den gesetzlich bestimmten Fällen auf Antrag des Direktoriums oder des Verwaltungsrats tätig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Empfehlungen sind, dem Verwaltungsrat und dem Direktorium schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

#### **§ 7 Leitung und Geschäftsführung der Sektionen und Forschungseinheiten**

(1) Jede Sektion wird von einer Sektionsleitung, bestehend aus einer Leiterin und einem Leiter, kollegial geleitet. Diese sollen Professorinnen und Professoren sein. Aufgabe der Sektionsleitungen ist die wissenschaftlich-integrative Zusammenführung der den Sektionen zugeordneten Forschungseinheiten ohne Budget- und Personalverantwortung.

(2) Die Sektionsleitungen werden auf Vorschlag des Direktoriums von dem der jeweiligen Sektion zugeordneten hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal gewählt und sodann vom Direktorium bestellt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist möglich. Bei Zuordnung zu mehreren Sektionen besteht die aktive und passive Wahlberechtigung nur in einer Sektion; über die Ausübung des Wahlrechts entscheidet die oder der Wahlberechtigte. Ergänzend findet die Wahlordnung Anwendung.

(3) Die Forschungseinheiten und Einrichtungen nach § 2 Absatz 2 werden von einer oder einem vom Direktorium bestellten Leiterin oder Leiter geleitet.

(4) Die Leitungen der Sektionen und Forschungseinheiten führen die Geschäfte ihrer jeweiligen Einheiten im Rahmen dieser Satzung, der Richtlinien und der Weisungen des Direktoriums in eigener Verantwortung.

(5) Das Direktorium kann den Leitungen der Sektionen und Forschungseinheiten in Fällen erheblicher Pflichtverletzungen Leitungsaufgaben ganz oder teilweise entziehen. Der Verwaltungsrat und das Erweiterte Direktorium sind umgehend zu informieren.

## **§ 8 Budgetzuweisung und -kontrolle**

(1) Die Budgetmittel werden den Forschungseinheiten vom Direktorium zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt insbesondere nach Maßgabe der vom Bund und dem Land Berlin gemeinsam festgelegten Bewirtschaftungsregelungen, des Teilwirtschaftsplans für den Translationsforschungsbereich und des strategischen Forschungsprogramms sowie der jährlichen Umsetzungspläne.

(2) Die Leitungen der Forschungseinheiten sind für die Einhaltung des Budgets ihrer Einheiten verantwortlich. Gemeinsam mit dem Direktorium stellen sie ein aussagefähiges und zeitnahes Berichtswesen sicher. Bei Budgetüberschreitungen beschließt das Direktorium verbindliche Maßnahmen, um die Einhaltung des Budgets sicherzustellen.

## **§ 9 Zentrale Verwaltungsbereiche**

Die Verwaltung des Translationsforschungsbereichs gliedert sich in Geschäftsbereiche und Stabsstellen. Das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan in der Anlage zur Geschäftsordnung des Direktoriums.

## **§ 10 Besondere Zugehörigkeit**

Mitgliedern und Angehörigen der Charité, die nicht Personal des Translationsforschungsbereichs sind, kann durch Beschluss des Direktoriums der Status einer besonderen Zugehörigkeit zum Translationsforschungsbereich verliehen werden. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten, die Auswahlkriterien und das Verfahren regelt das Direktorium im Benehmen mit dem Fakultätsrat in einer Richtlinie, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.

## **§ 11 Strategisches Forschungsprogramm und jährliche Umsetzungspläne**

(1) Das Direktorium stellt nach § 23 Absatz 5 Nummer 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes ein strategisches Forschungsprogramm auf, das einvernehmlich mit der oder dem Vorstandsvorsitzenden abgestimmt und kontinuierlich weiterentwickelt wird. Das strategische Forschungsprogramm enthält die grundlegende Planung der Forschung des Translationsforschungsbereichs, einschließlich der Forschungsziele und der Grundsätze der organisatorischen Gliederung des Translationsforschungsbereichs sowie der Zuordnung des Personals und der Budgetverteilung. Über Ressourcen der übrigen Charité, die in Umsetzung des strategischen Forschungsprogramms erforderlich sind, wird nach Maßgabe der gesetzlichen Zuständigkeiten entschieden. § 22 der Charité-Grundsatzung ist zu beachten.

(2) Das Direktorium stellt nach § 23 Absatz 5 Nummer 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes jährlich einen Umsetzungsplan für das strategische Forschungsprogramm auf. Der Umsetzungsplan konkretisiert die im strategischen Forschungsprogramm enthaltene Planung in Bezug auf ein Jahr. Er enthält insbesondere die geplanten Berufungen, Großinvestitionen im Wert von über 2,5 Millionen Euro und bekannt zu machende Forschungsfördermaßnahmen.

## **§ 12 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Der Translationsforschungsbereich betreibt eine eigene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Diese ist, soweit erforderlich, mit der zuständigen Stelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der übrigen Charité zu koordinieren. Dies ist insbesondere gegeben im Falle von gemeinschaftlichen Vorhaben. Auf eine angemessene Sichtbarkeit des Translationsforschungsbereichs und seiner überwiegenden Bundesfinanzierung ist zu achten.

## **§ 13 Inkrafttreten (Inkrafttreten)<sup>3</sup>**

---

<sup>3</sup> Hier nicht wiedergegeben.